

Entgeltordnung
über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ (OGS)
an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen

für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste
Klassenstufe besuchen

**§ 1 Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen
bei der Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ (OGS)**

Die Johanniter erheben Beiträge für die Nutzung des Ganztagsangebots an der Einrichtung OGS an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen an Schultagen sowie in den Ferien.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Rahmen der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus (Amtsblatt SH Nr. 2025/459). Der Beitrag wird als Elternbeitrag im Sinne der Ziffer I. 4.1 dieser Richtlinie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten erhoben:

- Beiträge für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 3)
- Beiträge für das Ganztagsangebot in den Ferien (§ 3 (2) D), § 4)
- Beiträge für die Teilnahme am Kursangebot (mit und ohne Nutzung des Betreuungsangebotes)

§ 2 Beitragspflichtige, Erstattungspflichtige

Beitragspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen der Kinder, die für das Ganztagsangebot an der Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen angemeldet sind. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Beendigung der
Beitragspflicht an Schultagen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf desselben Schuljahres.
- (2) Für die Benutzung der OGS an Schultagen sind die Beiträge in 12 Monatsbeiträgen derzeit wie folgt zu entrichten:

Buchungsumfang	Beitrag pro Monat
A) 1 Wochentag	40,00 € (ohne Ferienbetreuung)
B) 2-3 Wochentage	80,00 € (ohne Ferienbetreuung)
C) 4-5 Wochentage	110,00 € (ohne Ferienbetreuung)
D) 5 Wochentage	135,00 € (inklusive Ferienbetreuung)

In den Beiträgen sind die Kosten für die Mittagsverpflegung **nicht** enthalten.

- (3) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Anteile des Beitrages auf schriftlichen Antrag einer/s Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nach denen das Kind die Einrichtung wieder besucht, bei den Johannitern bzw. bei der Leitung der OGS einzureichen. Über den Antrag entscheiden die Johanniter in Abstimmung mit der Leitung der OGS.
- (4) Die Heranziehung zu den Beiträgen wird durch den Betreuungsvertrag zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Schuljahr zum ersten eines Monats vorgenommen.
- (5) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig. Die Johanniter erheben die Beiträge ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum 01. eines Monats.
- (6) Bei einer Kündigung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (7) Für Kinder der ersten Klassen werden zur Sicherstellung sozialer Teilhabe auf Antrag eine soziale Ermäßigung und eine Geschwisterermäßigung gemäß den in § 7 Abs. 1–3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) genannten Kriterien gewährt. Der Antrag ist im Voraus beim Schulträger zu stellen. Der Schulträger beantwortet den Antrag mit einem Bescheid. Der Bescheid ist den Johannitern vorzulegen.

§ 4 Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Beitragspflicht in den Ferien

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der OGS in den Ferien sind Beiträge in Höhe von 78,00 €/Ferienwoche zu entrichten. Soweit das Kind einen rechtsanspruchserfüllenden Platz gemäß Ziffer I.2 der Landesrichtlinie in Anspruch nimmt, ist sichergestellt, dass die Gesamtsumme der für Schul- und Ferienzeiten erhobenen Elternbeiträge 135,00 € pro Monat nicht überschreitet.
- (3) In den Beiträgen sind ggf. anfallende Material- und Verpflegungskosten nicht enthalten.
- (4) Die Heranziehung zu den Beiträgen wird durch Anmeldung und Rechnung vorgenommen.
- (5) Der Beitrag ist im Voraus fällig. Die Johanniter erheben den Beitrag ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens.

§ 5 Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Beitragspflicht für Kurse

- (1) In den Beiträgen für die Benutzung der OGS an Schultagen sind die Beiträge für Kurse in folgendem Umfang enthalten.
- (2) Kinder, die die Einrichtung OGS
 - an 5 Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 3 Kurse pro Woche
 - an 4 Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 2 Kurse pro Woche
 - an 3 oder weniger Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 1 Kurs pro Woche besuchen.
- (3) Das offene Angebot der Schule gilt nicht als Kurs. In Einzelfällen entscheidet die Leitung der OGS.
- (4) Für die Teilnahme am Kursangebot über den Umfang laut Absatz 1 hinaus – oder ohne Nutzung des Betreuungsangebots - beträgt der Beitrag 18,00 € pro Kurs und Monat.
- (5) In den Beiträgen sind die Kosten für die Teilnahme an Kursen enthalten. Materialkosten und Ausstattung (z. B. Sportkleidung), die in den einzelnen Kursen anfallen, sind in den Beiträgen nicht enthalten und von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu entrichten bzw. zu beschaffen.

§ 6 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO). Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Entgeltordnung erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zum 1. August 2026 tritt diese Entgeltordnung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, in Kraft.